

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des von der Gemeinde Cobbelsdorf verwalteten Friedhofes  
(Friedhofsgebührensatzung)**

	Beschlussfassung im Gemeinderat	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
	01.03.2004 COB-BV-106/2004	Informationskasten 15.03. – 29.03.2004	30.03.2004
1.Änderung	01.12.2008 COB-BV-106/2004/1	Amtsblatt 18.12.2008	19.12.2008

Gesetzliche Grundlagen

§§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. 1993, S. 568) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung.

§§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes KAG LSA vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S 105) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung.

Wassergesetzes vom 15. August 2000 (GVBl. LSA Nr. 32/2000, S. 526) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung.

§ 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung.

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Nutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Gebühren werden erhoben für:

1. Grabstellennutzung
2. die Nutzung der Friedhofseinrichtungen
3. die Unterhaltung der Friedhofsanlagen

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der

- a) zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines mittelbaren oder unmittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen den Antrag auf Nutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtung stellt.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit von Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehend mit Antragstellung und Bestätigung durch die Verwaltung (§ 2, Buchstabe b).  
In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt auf das angegebene Konto der Gemeinde Cobbeltdorf zu entrichten.
- (3) Sind Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

### § 4 Nutzungsgebühren

Nutzungsgebühren sind die Gebühren, die sich aus der Grabstellennutzung, Nutzung der Friedhofskapelle sowie der Friedhofsunterhaltungsgebühr ergeben. Die Nutzungsrechte an Grabstellen werden gemäß Friedhofsordnung auf 20 Jahre vergeben. Nach Ablauf ist eine Verlängerung möglich.

Die Einhaltung der Ruhefristen ist zu berücksichtigen.

Die Nutzungsrechte für die Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenstellen) können für 15 Jahre erworben werden. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte der anonymen Urnenstellen ist nicht möglich.

#### 1. Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

a) Reihengrab (Sterbealter über 6 Jahre)	55,00 EUR
b) Reihengrab (Sterbealter unter 6 Jahre)	40,00 EUR
c) Urnenreihengrab	40,00 EUR
d) Reihengrab (Totgeburten)	20,00 EUR
e) anonyme Urnengemeinschaftsanlage	150,00 EUR
f) Verlängerung nach Ablauf der Mindestruhezeit	2,00 EUR/Jahr

Eine Verlängerung der Nutzungsrechte der anonymen Urnenstellen ist nicht möglich.

#### 2. Nutzung der Kapelle zu jeglicher Art (Trauerfeier, Hochzeiten, Gottesdienst)

a) außerhalb der Heizperiode	30,00 EUR
b) während der Heizperiode	35,00 EUR

#### 3. Wasser- und Müllgebühren

a) Wassergebühren pauschal jährlich/Grab	2,00 EUR
b) Müllgebühren pauschal jährlich/Grab	2,00 EUR

Bestattungsgebühren und sonstige Sonderleistungen (wie Eingrabungen, Ausgrabungen und Umbettungen, Ausschmückung der Trauerhalle) handeln die Hinterbliebenen selbst mit dem von ihm Beauftragten aus.

Die Wasser- und Müllgebühren sind bei einer Beisetzung auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage als einmalige Leistung mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes für die vorgeschriebene Liegedauer zu begleichen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.11.2001 (BV 51/2001) außer Kraft.

Cobbelsdorf, den 01.12.2008

Gebauer  
Bürgermeisterin